

Datum 15.06.2020

**Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-069/2020**

**Gegenstand:** Überprüfung und Neubewertung von Stadtratsbeschlüssen angesichts der erwarteten schwierigen Haushaltslage der Stadt Chemnitz durch die Corona-Krise

**Einreicher:** AfD Stadtratsfraktion Chemnitz

Der Beschlussantrag ist zulässig.

Grundsätzlich ist es gemäß § 52 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung Aufgabe der Oberbürgermeisterin, Beschlüsse des Stadtrats zu vollziehen.

Sofern es keine neuen Entscheidungsbedarfe gibt, ist die Oberbürgermeisterin beim Vollzug an gefasste Beschlüsse gebunden. Lediglich beim Auftreten neuer Gesichtspunkte bzw. der Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse kann die Oberbürgermeisterin eine erneute Verhandlung über die Angelegenheit herbeiführen. Es liegt zudem in der Hoheit des Stadtrates, Beschlüsse zu ändern oder aufzuheben.

*Barbara Ludwig  
Oberbürgermeisterin*